Gemeinde Tutzing

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 07.12.2023
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	20:30 Uhr
Ort:	Sitzungssaal, Rathaus Tutzing

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Marlene Greinwald

Mitglieder des Gemeinderates

Dr. Wolfgang Behrens-Ramberg	
Barbara Doll	
Elisabeth Dörrenberg	Bis 20:30 Uhr öffentl. Teil
Michael Ehgartner	
Stefan Feldhütter	Bis 19:02 Uhr zu TOPs 1-4, 10,11
Ludwig Horn	
Caroline Krug	
Dr. Franz Matheis	
Christine Nimbach	Bis 18:34 zu TOPs 1,2,10,11
Thomas Parstorfer	
Bernd Pfitzner	
Claus Piesch	
Georg Schuster	
Verena von Jordan-Marstrander	
Dr. Thomas von Mitschke-Collande	
Dr. med. Joachim Weber-Guskar	
Flora Weichmann	

Verwaltung

Marcus Grätz
Nicole Gutmann
Christian Wolfert

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Stefanie Knittl
Dr. Ernst Lindl
Florian Schotter

Marlene Greinwald
Erste Bürgermeisterin

Christian Wolfert
Schriftführer

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Genehmigung von öffentlichen Sitzungsniederschriften	**2023/985**
2	Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse	**2023/986**
3	4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Zwischen Mozartstraße und Benediktenweg" für den Bereich der Fl. Nrn. 376, 376/1, 376/2, 376/3, 376/4, 376/8 sowie Teilflächen der Fl. Nrn. 373/3, 379/2 und 384/4, Gemarkung Tutzing	**2023/016**
4	Antrag auf Baugenehmigung (Tektur) zur Errichtung eines Mobilfunkmastes mit zugehöriger Technikeinheit für das Vodafone Mobilfunknetz, Fl. Nr. 2380, Gemarkung Tutzing, Monatshausen	**2023/991**
5	Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit acht Wohneinheiten, Fl. Nr. 697/4, Gemarkung Tutzing, Bräuhausstraße 31	**2023/992**
6	Neuerlass: "Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung)"	**2023/999**
7	Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung	**2023/007**
8	Erlass von Satzungen Buttlerhof und Thelinraum	**2023/013**
9	Erlass von Satzungen zur Regelung der Benutzung und der Gebühren des Spülmobiles und des Toilettenwagens der Gemeinde Tutzing	**2023/952**
10	Bestellung einer neuen Standesbeamtin	**2023/004**
11	Ernennung einer Standesamtsleitung gem. § 4 Abs. 1 AVPStG	**2023/005**
12	Errichtung eines Seewärmenetzes für Tutzing - Machbarkeitsstudie	**2023/015**
13	Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes	**2023/987**

Erste Bürgermeisterin Marlene Greinwald eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1	Genehmigung von öffentlichen Sitzungsniederschriften

Beschluss:

Die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 07. November 2023 wird genehmigt.

einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

TOP 2	Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Frau erste Bürgermeisterin Greinwald teilt mit, dass keine Tagesordnungspunkte aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07. November 2023 zur Bekanntgabe geeignet sind.

zur Kenntnis genommen

Frau Gemeinderätin Nimbach verlässt die Sitzung um 18:34 Uhr.

TOP 3	4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Zwischen Mozartstraße und Benediktenweg" für den Bereich der Fl. Nrn. 376, 376/1, 376/2, 376/3, 376/4, 376/8 sowie Teilflächen der Fl. Nrn. 373/3, 379/2 und 384/4, Gemarkung Tutzing

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt unter Einbeziehung des am 20. Juni 2023 gefassten Beschlusses, den angepassten Bebauungsplanentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Zwischen Mozartstraße und Benediktenweg“ samt Begründung in der Fassung vom 07. Dezember 2023.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein erneutes, verkürztes Auslegungsverfahren nur zu den am 20. Juni 2023 und 07. Dezember 2023 geänderten oder ergänzten Teilen, nach § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

einstimmig beschlossen Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

TOP 4	**Antrag auf Baugenehmigung (Tektur) zur Errichtung eines Mobilfunkmastes mit zugehöriger Technikeinheit für das Vodafone Mobilfunknetz, Fl. Nr. 2380, Gemarkung Tutzing, Monatshausen**

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung in der Fassung vom 12. Oktober 2023, eingegangen bei der Gemeinde Tutzing am 23. Oktober 2023, wird das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

Begründung:

Mit Antrag vom 12. Oktober 2023, bei der Gemeinde eingegangen am 23. Oktober 2023, beantragte die Vantage Towers AG eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Mobilfunkmasts mit Technikeinheit für das Vodafone-Mobilfunknetz auf Fl. Nr. 2380, Gemarkung Tutzing, östlich von Monatshausen.

Das Bauvorhaben ist im Außenbereich gelegen und als Anlage, die der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient, grundsätzlich privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zulässig.

Im vorliegenden Fall sprechen folgende Aspekte gegen die Zulässigkeit des Vorhabens:

1. Die geplante Anlage soll nach Angaben des Bauherrn einen „weißen Fleck“ im Mobilfunknetz schließen. Zum Beleg wurde am 12. Januar 2023 eine Karte übersandt, die den „weißen Fleck“ darstellt. Nach den im Internet veröffentlichten Versorgungskarten von Telekom, Vodafone und Telefónica (Stand 06. Februar 2023) wird der gekennzeichnete, unbebaute Bereich allerdings flächendeckend von allen drei Betreibern mit Breitbanddiensten (4G, teilweise 5G) versorgt. Die Begründung für die Notwendigkeit des Vorhabens trägt also nicht.

   Die vom Bauherrn geplante Mobilfunksendeanlage „dient“ folglich nicht der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, weil die behaupteten Lücken oder Defizite in der Versorgung nicht bestehen. Vielmehr ergeben sich aus den Versorgungskarten konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Außenbereichs für ein formal privilegiertes Vorhaben, welches tatsächlich nicht für den angegebenen Zweck erforderlich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.06.2013 – 4 C 2.12 –).

2. Selbst wenn man unterstellt, der „weiße Fleck“ bestünde im dargestellten Umfang, so erschließt sich nicht, weshalb zur Abdeckung dieser relativ kleinen Versorgungslücke die Errichtung eines 60 m-Masts erforderlich sein soll.

   Am gewählten Standort, der sich in etwa in der Mitte des „weißen Flecks“ befindet, dürfte ein 10 bis 15 m-Mast ausreichen, um das behauptete Versorgungsdefizit auszugleichen. Die offensichtliche Überdimensionierung des Vorhabens begründet weitere Zweifel am „Dienen“ des Vorhabens (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.06.2013 – 4 C 2.12 –) bzw. widerspricht die konkrete Ausführung dem Gebot des § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB, die Anlage in einer den Außenbereich schonenden Weise auszuführen.

3. Die Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen als öffentlichen Versorgungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 3 Halbs. 1 BauGB ist an ähnliche Voraussetzungen geknüpft, wie sie für die in § 35 Abs. 1 Nr. 3 Halbs. 2 BauGB ebenfalls genannten ortsgebundenen Betriebe gelten. Ortsgebunden ist ein Gewerbe danach nur dann, wenn es nach seinem Gegenstand und seinem Wesen ausschließlich an der fraglichen Stelle betrieben werden kann. Auch Mobilfunkanlagen nehmen an der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB nur dann teil, wenn sich auf die Frage, weshalb das Vorhaben gerade hier ausgeführt werden soll, eine die fragliche Stelle gleichsam individualisierende Antwort geben lässt.

   Die Besonderheit von Mobilfunksendeanlagen liegt lediglich darin, dass sie, um ihre Funktion im Funknetz erfüllen zu können, zwar in einem bestimmten Gebiet errichtet werden müssen, innerhalb dieses Bereichs aber regelmäßig mehrere Standorte in Betracht kommen. Sie sind nicht orts-, sondern lediglich raum- bzw. gebietsgebunden. Das Merkmal der „Ortsgebundenheit" ist bei einer Mobilfunksendeanlage bereits dann erfüllt, wenn sie an einem funktechnisch hierfür geeigneten Standort im Außenbereich errichtet werden soll. Es genügt mithin eine Raum- bzw. Gebietsgebundenheit, die durch eine entsprechende Standortanalyse des Vorhabenträgers nachzuweisen ist.

   Die „Gebietsgebundenheit“ hat jedoch auch Auswirkungen auf die Bedeutung des Gebots des § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB, die Anlage in einer den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. Kommen in dem Gebiet – auch hinsichtlich der zivilrechtlichen Verfügbarkeit – mehrere Standorte in Betracht und bestehen zwischen diesen Alternativen signifikante Unterschiede bei den Auswirkungen der Anlage auf die öffentlichen Belange, dann muss das Unternehmen den „schonenderen“ wählen (BayVGH, Urt. v. 13.10.2009 – 1 B 08.2884 –). Im vorliegenden Fall könnte der behauptete Zweck des Vorhabens nach Auffassung der Gemeinde außenbereichsschonender

   – vom bestehenden Mobilfunkmast nördlich Monatshausen,

   – durch Montage der Antennen an einem Hochspannungsmast der Hochspannungsleitungen westlich Monatshausen

   – oder vom gemeindlichen Grundstück Fl. Nr. 2205, welches dem Bauherrn mit Beschluss vom 07. März 2023 und in Folge mit Schreiben vom 22. März 2023 explizit angeboten wurde,

   erreicht werden.

   In allen Fällen würde die Beeinträchtigung des freien Landschaftsbilds und der direkten Sichtbeziehung von Monatshausen zum Starnberger See deutlich geringer ausfallen als beim gewählten Standort. Das Grundstück Fl. Nr. 2205 befindet sich innerhalb des vom Bauherrn übermittelten Suchkreises.

   Aber auch die beiden anderen Alternativen erscheinen im Hinblick auf den kommunizierten Zweck (Schließung des „weißen Flecks“) grundsätzlich geeignet. Sie stellen sich als bereits vorhandene Vorbelastung dar und würden die Errichtung eines zusätzlichen Masts entbehrlich machen.

Die Gemeinde Tutzing sieht in Bezug auf den bereits am 03. Januar 2023 eingereichten Antrag auf Baugenehmigung in der Fassung vom 10. Juli 2023 keine geänderten Tatbestände. Insbesondere ist das gemeindliche Einvernehmen zu dem neuen Antrag aus den gleichen Gründen zu verweigern.

mehrheitlich beschlossen Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

Herr Gemeinderat Feldhütter verlässt die Sitzung um 19:02 Uhr.

TOP 5	Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit acht Wohneinheiten, Fl. Nr. 697/4, Gemarkung Tutzing, Bräuhausstraße 31

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung in der Fassung vom 03. August 2023 (Eingang bei der Gemeinde Tutzing am 24. Oktober 2023) wird das gemeindliche Einvernehmen verweigert.

Begründung:

Durch das geplante Flachdach entspricht die Firsthöhe der Wandhöhe mit 11,68 m.

In der für die Beurteilung heranzuziehenden Umgebung sind keine Gebäude vorhanden, die eine Wandhöhe aufweisen, die dem Antrag entspricht. Die vorhandenen Wandhöhen in der Umgebungsbebauung sind deutlich niedriger ausgeführt. Insofern fügt sich das Gebäude aus Sicht der Gemeinde Tutzing nicht in die Eigenart der umgebenden Bebauung ein.
Die optische Viergeschossigkeit und die Wandhöhe würden in dem betreffenden Gefiert zu städtebaulichen Spannungen führen.

Des Weiteren wird das Landratsamt gebeten, die für das Grundstück bestehende Altlastenproblematik im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.

mehrheitlich beschlossen Ja: 14 Nein: 1 Anwesend: 16 Befangen: 1

Herr Gemeinderat Dr. Behrens-Ramberg war gem. Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 6	Neuerlass: "Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung)"

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren -FEUERWEHRGEBÜHRENSATZUNG-

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Tutzing erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Tutzing erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 29.10.2007 außer Kraft.

Tutzing,
Marlene Greinwald
erste Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Tutzing vom

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten und den Personalkosten zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1. einen Kommandowagen KdoW	1,81 €
1.2. ein Mehrzweckfahrzeug MZF	1,53 €
1.3. ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6, LF 20 oder HLF 10	10,14 €
1.4. einen Rüstwagen RW	18,83 €
1.5. eine Drehleiter DLK 23/12	19,99 €
1.6. einen Gerätewagen Logistik GW-L	2,25 €

2. Ausrückestundenkosten

[1]Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. [2]Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. [3]Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

2.1. einen Kommandowagen KdoW	49,17 €
2.2. ein Mehrzweckfahrzeug MZF	28,19 €
2.3. ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6, LF 20 oder HLF 10	187,96 €
2.4. einen Rüstwagen RW	481,67 €
2.5. eine Drehleiter DLK 23/12	615,33 €
2.6. einen Gerätewagen Logistik GW-L	135,15 €

3. Personalkosten

[1]Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. [2]Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. vom Standort bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. [3]Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1. Für den Einsatz hauptamtlichen Personals wird ein Stundensatz in EG6 nach der jeweils gültigen Fassung der Bekanntgabe des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat angesetzt. Derzeit gelten hier 36,66 € je Stunde (Stand 01.12.2022).

3.2. Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz i. H. v. 28,00 € berechnet.

3.3. Sicherheitswachen

[1]Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende gem. § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben. [2]Derzeit beträgt dieser Stundensatz 16,90 €.
[3]Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Einzelgeräte

[1]Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. [2]In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. [3]Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.
[4]Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

4.1.	eine Drohne	119,85 €
4.2.	Gerätesatz Strom/Licht	98,33 €
4.3.	Gerätesatz Vegetationsbrand	123,16 €
4.4.	Tauchpumpe Schmutzwasser ab 1.200 l/min	77,71 €
4.5.	Tauchpumpe TP 4/1	34,58 €
4.6.	Wassersauger	40,42 €
4.7.	Ölsperre:	Kosten der Reinigung durch Fachfirma bzw. nach zeitlichem Arbeitsaufwand

5. Pauschalgebühren

5.1.	Fehlalarme von privaten Brandmeldeanlagen gemäß Alarmierungsplanung	1.850,00 €
5.2.	Wohnungs-/Aufzugsöffnungen	1.000,00 €

6. Geräteüberlassungskosten

[1]Für die Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen werden die Geräteüberlassungskosten auf für nicht volle Tage berechnet.
[2]Sie betragen je angefangenen Kalendertag für

6.1.	Wassersauger	160,00 €
6.2.	Tauchpumpe 4/1	120,00 €
6.3.	Tauchpumpe Schmutzwasser ab 1200 l/Min	240,00 €

7. Verbrauchsmaterial

7.1.	Ersatzschließzylinder	35,00 €
7.2.	Sandsäcke, je Stück, abgefüllt	4,00 €

7.3. Andere Verbrauchsmaterialien wie insbesondere Ölbindemittel, Schaummittel, Ersatzteile in der Atemschutzwerkstatt sowie ggf. anfallende Entsorgungskosten werden als Auslage abgerechnet.

8. Kosten für Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

8.1. Pressluftatmer

8.1.1.	Prüfung und Wartung nach Einsatz und Übung mit Desinfektion	22,00 €
8.1.2.	Reinigung bei extremer Verschmutzung zusätzlich	18,50 €
8.1.3.	Wiederkehrende Prüfung und Wartung alle 6 Monate	22,00 €
8.1.4.	Grundüberholung PA und LA nach 6 Jahren inkl. Wartung und Prüfung	40,00 €

8.2. Atemschutzmasken

8.2.1.	Prüfung und Wartung nach Einsatz oder Übung und Desinfektion	15,90 €
8.2.2.	wiederkehrende Prüfung und Wartung nach 6 Monaten (ohne Desinfektion)	9,50 €
8.2.3.	Grundüberholung nach 6 Jahren	21,70 €

8.3. Atemluftflaschen

8.3.1.	Luftfüllung 200 bar - 2 Liter	3,40 €
8.3.2.	Luftfüllung 200 bar - 4 Liter	4,50 €
8.3.3.	Luftfüllung 200 bar - 10 Liter	7,80 €
8.3.4.	Luftfüllung 300 bar - 6 Liter	7,20 €
8.3.5.	Luftfüllung 300 bar – 7 Liter	8,10 €
8.3.6.	Vorführung zur Druckbehälterprüfung nach 5 Jahren einschl. Transport, aber ohne Prüfgebühr	13,00 €

8.4. Allgemein

8.4.1.	Arbeitseinheit für Reparaturen (wird auch für nichtaufgeführte Tätigkeiten angesetzt) á 15 Minuten:	10,00 €

einstimmig beschlossen Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

TOP 7 Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Tutzing -FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG-

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2024-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 und des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) (BayRS 2013-1-F) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153), folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenart

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und Amtshandlungen Gebühren.
(2) Als Gebühren werden erhoben:
   a. Grabnutzungsgebühren (§ 4)
   b. Benutzungs- und Bestattungsgebühren (§ 5)
   c. Sonstige, allgemeine Verwaltungsgebühren (§§ 6, 7).

§ 2
Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,
   a. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
   b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
   c. wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,
   d. wer die Kosten veranlasst hat,
   e. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes, und zwar
   a. bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes, unabhängig von einem Todesfall, für die Dauer des Nutzungsrechtes nach § 13 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Tutzing – Friedhofs- und Bestattungssatzung (FBS) –,
   b. bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
   c. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Gebührenerhebung beginnt am 1. Tag nach Ablauf des Nutzungsrechts und wird nach angefangenen Monaten berechnet.
(2) Die Grabgebühr für den Grabplatz im anonymen Urnenfeld entsteht mit der Beisetzung der Urne für die Dauer der Ruhefrist.
(3) Die Bestattungsgebühren (§ 5) und die Gebühren für die Leichenausgrabung und Wiederbestattung (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
(4) Die sonstigen allgemeinen Verwaltungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung bzw. der gebührenpflichtigen Leistung.
(5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Grabnutzungsgebühren / Ruhefristen

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen für die in der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Tutzing – Friedhofs- und Bestattungssatzung (FBS) – festgelegte Ruhezeit von 30 Jahren für Erdbeisetzungen (Ausnahme: Neuer Friedhof Traubing 15 Jahre) sowie 10 Jahre bei Urnenbeisetzungen:

Alter Friedhof (an der Graf-Vieregg-Straße),

Grabart	Ruhezeit	jährliche Gebühr	Gebühr für Laufzeit der Ruhefrist
Einzelgrab	30	51,00 €	1.530,00 €
Doppelgrab	30	91,00 €	2.730,00 €
3-fach-Grab	30	131,00 €	3.930,00 €
4-fach-Grab	30	171,00 €	5.130,00 €
Kindergrab	30	36,00 €	1.080,00 €
Urnengrab (für 10 Jahre)	10	115,00 €	1.150,00 €

Für Haus-/Ewigkeitsgräber gelten o. g. Gebühren entsprechend (§ 16a der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Tutzing – Friedhofs- und Bestattungssatzung (FBS) -) den o.g. Grabarten.

Neuer Friedhof (an der Heinrich-Vogl-Straße),

Grabart	Ruhe-zeit	jährliche Gebühr	Gebühr für Laufzeit der Ruhefrist
Einzelgrab – Tiefgrab	30	76,00 €	2.280,00 €
Doppelgrab - Tiefgrab	30	142,00 €	4.260,00 €
3-fach-Grab – Tiefgrab	30	208,00 €	6.240,00 €
4-fach-Grab – Tiefgrab	30	274,00 €	8.220,00 €
Kindergrab	30	36,00 €	1.080,00 €
Urnengrab (für 10 Jahre)	10	115,00 €	1.150,00 €
Urnenmauernische	10	132,00 €	1.320,00 €
Urnenstele	10	132,00 €	1.320,00 €
Anonymes Urnenfeld	10	58,00 €	580,00 €
Urnengemeinschaftsgrab	10	144,00 €	1.440,00 €

Waldfriedhof (an der Kustermannstraße),

Grabart	Ruhe-zeit	jährliche Gebühr	Gebühr für Laufzeit der Ruhefrist
Einzelgrab – Tiefgrab	30	76,00 €	2.280,00 €
Doppelgrab - Tiefgrab	30	142,00 €	4.260,00 €
Urnengrab	10	115,00 €	1.150,00 €
Anonymes Urnenfeld	10	58,00 €	580,00 €
Urnenbestattung im Ruhewald (Familien- bzw. Gemeinschaftsgrab)	10	240,00 €	2.400,00 €
Urnenbestattung im Ruhewald in einer Sammelgrabstelle	10	60,00 €	600,00 €

(2) Soweit das bereits erworbene Nutzungsrecht durch eine neu beginnende Ruhefrist (i. d. R. eine erneute Bestattung) zu laufen beginnt wird die entstehende Gebühr gem. § 3 anteilig auf den jeweiligen vorstehenden Gebührensatz berechnet.

(3) Die Grabgebühren für den Neuen Friedhof in Traubing werden bei einer Laufzeit von 15 Jahren, bei Urnengräbern von 10 Jahren, wie folgt festgesetzt:

Neuer Friedhof Traubing (an der Riedstraße)

Grabart	Ruhe-zeit	jährliche Gebühr	Gebühr für Laufzeit der Ruhefrist
Einzelgrab – Tiefgrab	15	76,00 €	1.140,00 €
Doppelgrab - Tiefgrab	15	142,00 €	2.130,00 €
Kindergrab	15	36,00 €	540,00 €
Urnengrab (für 10 Jahre)	10	115,00 €	1.150,00 €
Urnenbestattung im Ruhewald (Familien- bzw. Gemeinschafts-grab)	10	240,00 €	2.400,00 €
Urnenbestattung im Ruhewald in einer Sammelgrabstelle	10	60,00 €	600,00 €

(4) [1]Bei bereits bestehenden Gräbern ist die Gebühr nach dieser Gebührensatzung erstmals bei der Erneuerung des Grabnutzungsrechtes nach Ablauf der in den früheren Friedhofssatzungen festgelegten Ruhefristen bzw. nach Ablauf eines danach verlängerten Grabnutzungsrechtes zu entrichten. [2]Nach Ablauf der Ruhefristen nach der Friedhofssatzung vom 16.12.93 kann das Grabnutzungsrecht jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren verlängert werden. [3]Die Gebühren berechnen sich anteilig nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.

(5) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Grabnutzungsrecht erworben wurde, ist die Grabgebühr nach dieser Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung für die Zeit vom Ablauf des Grabnutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist zu entrichten (auf § 3 Abs. 1 Buchst. c wird verwiesen).

§ 5
Benutzungs- und Bestattungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

			Gebühren
1	Benutzung des Leichenhauses	je angefangenen Tag	68,00 €
2	Benutzung der Trauerhalle	je angefangenen Tag	139,00 €

(2) Für die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Leistungen, die von dem von der Gemeinde Tutzing beauftragten Bestattungsunternehmen gemäß § 3 der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Tutzing – Friedhofs- und Bestattungssatzung (FBS) – erbracht werden, werden folgende Gebühren erhoben:

A. Aufbewahrung im Leichenhaus

		Gebühren
1	Annahme und Aufbahrung der Leichen einschließlich Bereitstellung von Gerätschaften und Zubehör, Ausschmückung des Leichenhauses sowie Reinigung des Leichenhauses nach jeder Benutzung (Trocken kehren und in den frostfreien Monaten feucht wischen)	191,00 €
2	Bereitstellung der Kühlung im Leichenhaus (Kosten je angefangenen Benutzungstag)	59,50 €

B. Vorbereitung, Bearbeitung, organisatorische Durchführung der Bestattung

1. Erdbestattung in Einzel-, Doppel-, Mehrfachgräbern:

		Gebühren
1.1	Erdbestattung bis zu einer Tiefe von mindestens 1,80 m	685,44 €
1.2	bis zu einer Tiefe von mindestens 2,40 m (Tieferlegung)	784,21 €

1a. Erdbestattung in Einzel-, Doppel- und Mehrfachgräbern mit einer Grabhülle

		Gebühren
1a.1	Erdbestattung bis zu einer Tiefe von mindestens 1,80 m mit Grabhülle	2.106,30 €

2. Urnenbestattung:

		Gebühren
2.1	bei einer Tiefe von mindestens 0,60 m	279,65 €
2.2	Bei Beisetzung in einer Nische oder Stele	279,65 €
2.3	Einzelne anonyme Urnenbeisetzung bei einer Tiefe von mindestens 0,60 m	251,69 €
2.4	Sammelbestattungen von mindestens 5 Urnen bei einer Tiefe von mindestens 0,60 m im anonymen Urnenfeld	499,80 €
2.5	Bestattung unter Bäumen (im Ruhewald) bei einer Tiefe von mindestens 0,60 m	279,65 €

3. Einsatz von Trägern:

		Gebühren
3.1	bei Erwachsenen: 4 Träger	323,68 €
3.2	bei Urnen: 1 Träger	80,92 €
3.3	je weiterer Träger	80,92 €

4. Abfuhr von Erdmaterial

	Gebühren
Abfuhr überschüssigen Erdmaterials am Alten Friedhof	565,25 €

5. Zuschläge

	Gebühren
Zuschlag für den Einsatz von Handgräbern	168,98 €

6. Grundgebühr

	Gebühren
Grundgebühr je Bestattung	149,00 €

C. Ausgrabung / Umbettung

	Gebühren
Exhumierung / Umbettung von Leichen, einschl. öffnen, schließen und Wiederherrichten des Grabes	1.547,00 €
Ausgrabung / Umbettung von Urnen, einschl. öffnen, schließen und Wiedererrichten des Grabes	499,80 €
Auflösung einer Urnennische und Beisetzung im anonymen Urnenfeld je Nische	321,30 €

§ 6
Verwaltungsgebühren

1. Ausstellung einer Graburkunde bei Verlust 20,00 €
2. Verlängerung der Bestattungsfrist 20,00 €
3. Genehmigung zur Beisetzung v. nicht Tutzinger Bürgern 20,00 €
4. Umschreibgebühr von Grabnutzungsberechtigten 20,00 €
5. Ausstellung einer Urnenbescheinigung 5,00 €
6. Ausstellung eines Leichenpasses 35,00 €
7. Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof einschließlich Befahren:
   a. Einzelgenehmigung 15,00 €
   b. Jahrespauschalgenehmigung 78,00 €
8. Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales 20,00 €

§ 7
Sonderleistungen

(1) Gedenktafel Ruhewald:
Schriftplatte 205,28 €
Befestigung 48,79 €

(2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 8
Inkrafttreten

(3) Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
(4) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29.07.2022 außer Kraft.

Tutzing, XX.XX.2023
Marlene Greinwald
Erste Bürgermeisterin

einstimmig beschlossen Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

TOP 8 Erlass von Satzungen Buttlerhof und Thelinraum

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt folgende Satzungen:

Satzung zur Regelung der Benutzung des Buttlerhofsaals der Gemeinde Tutzing und des Thelinraums

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Allgemeine Festlegungen
§ 3 Hausrecht und Aufsicht

II. Benutzung

§ 4 Vergabe
§ 5 Saal: Benutzungszeitraum
§ 6 Nutzungszeiten
§ 7 Saal: Belegung durch Vereine mit wiederkehrenden Belegungszeiten
§ 8 Verhalten
§ 9 Benutzungsregelungen
§ 10 Einschränkung der Benutzung
§ 11 Über- und Rückgabe der Räumlichkeiten
§ 12 Pflichten des Mieters bei Veranstaltungen

III. Allgemeine Regelungen

§ 13 Schlüsselausgabe
§ 14 Gewerbliche Betätigung, Werbung
§ 15 Haftung
§ 16 Fundsachen
§ 17 Beendigung der Nutzungsvereinbarung

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Gebühren
§ 19 Zuwiderhandlungen
§ 20 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Tutzing ist Eigentümer des Saals im Buttlerhof (im Weiteren nur noch als „Saal“ bezeichnet), Buttlerweg 6 in 82327 Tutzing-Traubing und Mieterin des Thelinraumes im Betreuten Wohnen, Bräuhausstraße 3 in 82327 Tutzing (im Weiteren nur noch als „Raum“ bezeichnet). Die Gemeinde Tutzing wird durch die erste Bürgermeisterin vertreten.

(2) Für die in Abs. 1 genannten Räumlichkeiten gelten die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung, die dazugehörige Gebührensatzung sowie die in deren Vollzug erlassenen besonderen Anordnungen der Gemeinde Tutzing und deren Beauftragten.

(3) Diese Benutzungssatzung gilt für alle Personen, welche die Räumlichkeiten betreten. Mit dem Betreten erkennen diese Personen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung, der dazugehörigen Gebührensatzung sowie die in deren Vollzug erlassenen besonderen Anordnungen an.

(4) Die Gemeinde Tutzing kann, wenn dies zur Vermeidung von Gefahren für Benutzer und Besucher oder zur Erhaltung der Räumlichkeiten notwendig ist, besondere Regelungen, insbesondere weitergehende Anordnungen treffen.

§ 2
Allgemeine Festlegungen

(1) Paragraphen oder Absätze in dieser Satzung, die nur den Saal oder den Raum betreffen, werden untergliedert und vorab mit den Worten „Saal:“ oder „Raum:“ gekennzeichnet.

(2) Die Räumlichkeiten sind gemeinnützige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Tutzing, die den Schulen, Vereinen, den Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden, politischen Gruppierungen im Gemeinderat Tutzing, Kirchen und sonstigen Organisationen der Gemeinde Tutzing, für schulische, soziale, sportliche, kulturelle, gewerbliche und private Zwecke und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Nutzung der Räumlichkeiten wird durch diese Benutzungssatzung und einen Belegungsplan festgelegt.

<u>Saal:</u>

(4) Der Belegungsplan für den Saal wird durch die Gemeindeverwaltung erstellt und je nach Bedarf überarbeitet.
Im Saal sind maximal 198 Personen zugelassen.

Die Gemeinde Tutzing hat das Recht, den Saal für eigene oder sonstige, im öffentlichen Interesse gelegene Veranstaltungen jederzeit in Anspruch zu nehmen. Die Gemeinde Tutzing teilt eine solche Inanspruchnahme den Nutzern rechtzeitig mit.
Der Bezug von Speisen und Getränken im Saal hat grundsätzlich über den Pächter zu erfolgen. Ausnahmen sind mit Zustimmung durch Pächter oder Gemeinde möglich.

Raum:

(5) Der Belegungsplan für den Raum wird zusammen in Absprache mit der Ambulanten Krankenpflege Tutzing geführt.

§ 3
Hausrecht und Aufsicht

(1) Das Hausrecht für die Räumlichkeiten wird durch die erste Bürgermeisterin ausgeübt. Des Weiteren können von ihr weitere Personen mit der Ausübung des Hausrechts und der Aufsicht beauftragt werden. Den Anordnungen bzw. Aufforderungen von gemeindlichem Personal ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

(2) Beim Training bzw. bei sonstiger Benutzung der Räumlichkeiten hat eine verantwortliche volljährige Person anwesend zu sein, die für den reibungslosen Ablauf und für die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig ist, sowie die Einhaltung dieser Benutzungssatzung sichert. Trainingsgruppen ohne Übungsleiter oder sonst verantwortliche Personen werden nicht zugelassen.

II. Benutzung

§ 4
Vergabe

(1) Die mietweise Überlassung der Räumlichkeiten ist bei der Gemeindeverwaltung spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen. In Ausnahmefällen ist eine kürzere Frist möglich.

(2) Die Gemeinde Tutzing stellt den Tutzinger Vereinen und Organisationen die Räumlichkeiten für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit kostenfrei bzw. kostengünstig zur Verfügung.

(3) Es ist zwingend ein entsprechender Überlassungsvertrag zu schließen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.

(4) Die Gemeinde Tutzing ist jederzeit berechtigt, die Räumlichkeiten zu nutzen oder an Dritte zu vergeben. Die Gemeinde Tutzing wird dabei das Belegungsrecht der Vereine - soweit dies möglich ist - berücksichtigen.

(5) Eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte durch den Benutzer ist nicht zulässig.

(6) Der Benutzer bestätigt mit Unterzeichnung des Überlassungsvertrages, dass die Veranstaltung keine extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen. Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Nutzung der Räumlichkeiten ausgeschlossen.

(7) Die erste Bürgermeisterin oder ein beauftragter Vertreter kann aufgrund des von ihm ausgeübten Hausrechtes jeden Benutzer oder Besucher im Interesse eines geordneten Ablaufs von Veranstaltungen oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, von einer Veranstaltung ausschließen oder von einer Raumvergabe jederzeit absehen. Schadensersatzansprüche kann der Nutzer oder Besucher hieraus nicht ableiten.

(8) Es dürfen nur die für die jeweilige Veranstaltung freigegebenen Anlagen bzw. Bestandteile betreten und benutzt werden.

Saal:

(9) Durch die Gemeindeverwaltung wird der Saal für die unter § 2 Abs. 1 genannten Zwecke vergeben. Auf Anfrage und nach Genehmigung durch die Gemeinde Tutzing können auch Personen aus anderen Gemeinden den Saal buchen.

(10) Die Pächterin des Gasthofs Buttlerhof ist berechtigt, an den Tagen, an denen keine Veranstaltungen festgelegt sind, den Saal für eigene Veranstaltungen gegen Entgelt zu nutzen. Auch diese Belegung ist bei der Gemeindeverwaltung anzumelden, damit eine Doppelbelegung ausgeschlossen werden kann.

Raum:

(11) Der Raum wird nur nach Absprache mit der Ambulanten Krankenpflege Tutzing für die unter § 2 Abs. 1 genannten Zwecke vergeben.

§ 5
Saal: Benutzungszeitraum

(1) In der Ferienzeit ist der Saal grundsätzlich für die sogenannten Dauernutzer nutzbar. Nutzungen sind 4 Wochen vor den jeweiligen Ferien schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen und genehmigen zu lassen.

(2) Die Gemeinde Tutzing behält sich vor, den Saal ganz oder teilweise u. a. zur Sicherung und Ordnung, zu Unterhaltungs-, Erneuerungs- und Reparaturarbeiten sowie auch bei Bedarf zur Durchführung von Veranstaltungen zu sperren. Eine solche Sperrung wird, soweit dies möglich ist, rechtzeitig bekanntgegeben. Ein Erlass von Gebühren für derartige Sperrungen ist, solange sich die Sperrungen im Rahmen halten, nicht vorgesehen.

(3) Die Gemeinde Tutzing entscheidet darüber, ob der Saal benutzbar ist. Die Entscheidung erfolgt, wenn möglich so rechtzeitig, dass die Möglichkeit gegeben ist, betroffene Gruppen/Vereine rechtzeitig von einer eventuellen Sperrung des Saals zu verständigen.

§ 6
Nutzungszeiten

(1) Bei Veranstaltungen in den Räumlichkeiten zwischen Montag und Sonntag kann die Nutzungszeit nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung flexibel getroffen werden.

(2) In den genehmigten Nutzungszeiten sind die Zeiten für Aufräumen, Auf- und Abbauten, usw. mit eingeschlossen. Die Nutzungsstunden sind deshalb so zu beenden bzw. einzuplanen, dass die Räumlichkeiten mit Ablauf der gebuchten Zeit geräumt sind.

(3) Die Gemeinde Tutzing ist jederzeit berechtigt, Änderungen der Nutzungszeiten von den Räumlichkeiten im Belegungsplan vorzunehmen.

Saal:

(4) Der Saal kann grundsätzlich von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr durch Vereine belegt werden. Ausnahmen sind möglich.

§ 7
Saal: Belegung durch Vereine mit wiederkehrenden Belegungszeiten

(1) Zu Beginn eines jeden Schuljahres werden Belegungspläne für den Saal nach Absprache mit den Vereinen erstellt. Die Bedarfsmeldungen für in bestimmten Abständen wiederkehrende Belegungen haben durch den Vereinsvorstand mittels eines schriftlichen Antrags, bis spätestens 01. August, bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Anmeldungen von Trainern oder sonstigen Personen werden nicht angenommen bzw. berücksichtigt.

(2) Bei Terminüberschneidungen wird eine einvernehmliche Absprache angestrebt. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung bestimmter Räumlichkeiten besteht jedoch nicht.

(3) Die genehmigten Belegungszeiten können grundsätzlich während des laufenden Schuljahres nicht mehr geändert werden. Ausnahmen sind nur mit schriftlichem Antrag möglich.

§ 8
Verhalten

(1) Jeder Benutzer der Räumlichkeiten hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten pfleglich und schonend zu behandeln. Jede Beschädigung der Räumlichkeiten oder sonstige Störung ist zu vermeiden.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet, alle brandschutz- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde sowie für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutz der Jugend erlassen worden sind. Die Bestimmungen über den Feuerschutz sind einzuhalten.

(3) Not- und Fluchtwege sind stets freizuhalten.
Mit Defibrillatoren-Aufklebern gekennzeichnete Türen sind in keinem Fall abzuschließen.
Diese Räume müssen zu jeder Zeit frei zugänglich sein.

(4) Hunde - mit Ausnahme von Assistenzhunden - oder sonstige Tiere dürfen ohne Ausnahmegenehmigung nicht in die Räumlichkeiten.

(5) Aus Gründen der Müllvermeidung darf bei Veranstaltungen kein Einweggeschirr verwendet werden. Der Verkauf von Getränken in Dosen ist unzulässig. Bei Einwegflaschen (Wein, Sekt) soll ein Pfand erhoben werden.

(6) Die Anbringung von Dekoration jeder Art in den Räumlichkeiten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde Tutzing gestattet. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet. Bauliche Maßnahmen aller Art, auch solche, die bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtig sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Tutzing.

§ 9
Benutzungsregelungen

(1) Die Benutzer haben auf die Einhaltung von Sauberkeit und Ordnung zu achten. Die Räumlichkeiten sind pfleglich zu behandeln.

(2) Die Benutzung der Räumlichkeiten ist nur mit Schuhen zulässig, die den Bodenbelag nicht beschädigen können.

(3) Rauchen in den Räumlichkeiten ist strikt verboten. Ein Verstoß hiergegen hat die Verweisung aus den Räumen zur Folge.

(4) Die vorhandenen Stühle und Tische in den Räumlichkeiten dürfen benutzt werden.

(5) Die Verwendung von Harzen, Klebe- und Haftsubstanzen oder anderen stark verunreinigenden Stoffen ist in den Räumlichkeiten verboten. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden dem Verursacher die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

(6) Die als verantwortlich benannte Person hat sich vor Benutzung der Räumlichkeiten von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen und etwa festgestellte Mängel sofort der Gemeindeverwaltung zu melden. Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden.
Nach Beendigung der Benutzung hat die verantwortliche Person die Räumlichkeiten wieder ordentlich und sauber zu übergeben und, soweit notwendig, alle Lichter zu löschen. Sie hat somit als Letzte die Räume bzw. die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Besondere Vorkommnisse (Schäden, Unfälle, usw.) sind präzise zu dokumentieren und der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

(7) Das Bedienen von technischen Einrichtungen in den Räumlichkeiten, soweit sie für die Veranstaltungen/den Übungsbetrieb benötigt werden, ist nur den darin - von der Gemeindeverwaltung - eingewiesenen Personen gestattet. Die Bedienungsanleitungen sind dabei genau zu befolgen. Schäden, die durch vorsätzlich falsche oder fahrlässige Bedienung entstehen, gehen allein zu Lasten des Nutzers.

Saal:

(8) Vorhandenes Geschirr und vorhandene Gläser im Saal können nur nach Absprache mit dem Pächter benutzt werden (diese sind nicht Eigentum der Gemeinde). Eine Nutzung der Bühne, der Theke oder des Balkons im Saal ist nur nach Zustimmung durch die Gemeinde möglich.

§ 10
Einschränkung der Benutzung

(1) Personen, die unter dem Einfluss von Drogen stehen, und Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit i.S. des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen leiden, sowie Personen, die an einer geistigen Krankheit, die zu einer Gefährdung der eigenen Person oder Dritter führen kann, leiden, sind von der Benutzung der Räumlichkeiten ausgeschlossen.

(2) Personen unter 18 Jahren ist die Benutzung der Räumlichkeiten nur in Begleitung von Personen über 18 Jahren gestattet.

§ 11
Über- und Rückgabe der Räumlichkeiten

(1) Bei selbstständiger Reinigung sind die Räume zu kehren, sämtlicher Schmutz und Unrat ist zu entfernen. Dies gilt insbesondere für den Toilettenbereich. Die erforderlichen Reinigungsgeräte und Putzmittel sind vom Benutzer zu stellen.

(2) Die Endreinigung in den Räumlichkeiten kann, sofern der Nutzer die Räume nicht im vereinbarten gereinigten Zustand zurückgibt, durch die Gemeinde an eine beauftragte Fremdfirma oder eigene Reinigungskräfte vergeben werden. Die Kosten hierfür trägt der Benutzer, je nach Aufwand der Arbeiten.

(3) Bei Veranstaltungen/Aufführungen durch „Auswärtige“ erfolgt die Endreinigung generell durch eine Fachfirma und werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

(4) Für Sachbeschädigungen jeder Art ist Ersatz zu leisten. Nachweisbar absichtlich herbeigeführte Verunreinigungen werden auf Kosten des Benutzers beseitigt. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich gegen Schäden zu versichern.

Saal:

(5) Nach der Durchführung von Veranstaltungen/Proben etc. sind im Saal sämtliche Stühle und Tische auf die dafür vorgesehenen Wägen zu räumen und im Vorraum abzustellen.

Raum:

(6) Im Raum sind die Stühle und Tische wieder so zu stellen, wie sie vor der Benutzung standen.

§ 12
Pflichten des Mieters bei Veranstaltungen

(1) Die notwendigen polizeilichen und steuerlichen Anmeldungen der Veranstaltung sowie die Entrichtung der Gebühren und Steuern ist Sache des Benutzers. Die erforderlichen Anträge

auf Genehmigung sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Tutzing einzuholen.

(2) Der Veranstalter hat für die Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungssatzung und der sonstigen Auflagen und Bedingungen zu sorgen. Er benennt der Gemeindeverwaltung einen verantwortlichen Leiter und hat ggf. eine der Art der Veranstaltung entsprechende Anzahl von Personen einzusetzen, die für den geordneten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich sind. Die Besucher haben den Anweisungen der Ordnungskräfte und besonders den Anordnungen von Beauftragten der Gemeinde Tutzing Folge zu leisten. Die Flucht- und Rettungswege müssen freigehalten werden.

(3) Während der Veranstaltung obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Veranstalter. Die Gemeinde Tutzing behält sich vor, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherheit der Räumlichkeiten und Besucher von sich aus geeignete Maßnahmen zu treffen oder anzuordnen. Dies geschieht auf Kosten des Veranstalters.

(4) Der Benutzer verpflichtet sich darauf einzuwirken, dass vor, während und nach einer Veranstaltung die Anwohner nicht durch übermäßigen Lärm belästigt werden.

III. Allgemeine Regelungen

§ 13
Schlüsselausgabe

Saal:

(1) Bei Dauernutzung erhält der Benutzer einen Schlüssel für den Haupteingang und den Saal. Die Namen der Trainer bzw. Übungsleiter, welche einen Schlüssel erhalten sollen, sind vom Vorstand/der Geschäftsstelle des jeweiligen Vereins mitzuteilen. Der Schlüssel wird im Anschluss gegen Unterschrift und namentliche Registrierung ausgegeben. Die Verantwortung geht somit auf die Benutzer über. Es ist dringend erforderlich, dass mit dem übergebenen Schlüssel sorgsam umgegangen wird. Der Schlüssel darf nicht intern im Verein oder an einen etwaigen Nachfolger weitergegeben werden. Die Gemeinde Tutzing behält sich vor, die ordnungsgemäße Handhabung und den Verbleib des ausgegebenen Schlüssels zu überprüfen und diesen bei satzungswidriger Nutzung einzuziehen.

(2) Tritt die Person, an die der Schlüssel ausgegeben wurde, von ihrer Funktion zurück, muss der Schlüssel an die Gemeinde Tutzing zurückgegeben werden und wird an die für die jeweilige Funktion nachfolgende Person mit Registrierung neu ausgegeben. Der Benutzer haftet für den Verlust eines Schlüssels und hat den Verlust eines Schlüssels durch sofortige Mitteilung bei der Gemeinde Tutzing zu melden.

Raum:

(3) Für den Raum werden individuelle Absprachen zur Schlüsselvergabe getroffen.

§ 14
Gewerbliche Betätigung, Werbung

(1) Jede gewerbliche Betätigung im Bereich der Räumlichkeiten, hierzu zählt auch der Verkauf von Getränken und Speisen bei Veranstaltungen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zu-

stimmung der Gemeindeverwaltung. Der jeweils für den Verkauf Verantwortliche hat außerdem die erforderlichen gesetzlichen Erlaubnisse und Genehmigungen auf seine Kosten zu beantragen. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken darf nur wiederverwendbares Geschirr und Besteck verwendet werden.

(2) Jegliche Werbemaßnahmen sind in den Räumlichkeiten nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung zulässig.

§ 15
Haftung

(1) Die Benutzung der Räumlichkeiten und des Inventars erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde Tutzing von Schadensersatzansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten oder Veranstaltung entstehen können. Die Haftung des Benutzers erstreckt sich neben der eigentlichen Veranstaltung auch auf die Proben, Vorbereitungen der Veranstaltungen und Auf- bzw. Abbauarbeiten.

(2) Der Benutzungsberechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Tutzing und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Tutzing und deren Bedienstete und Beauftragte.

(3) Der Benutzungsberechtigte hat auf Verlangen bei Beantragung der Benutzung der Räumlichkeiten, spätestens bei Vertragsunterzeichnung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(4) Der Benutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Tutzing an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen. Im Falle der Beschädigung durch Vereinsmitglieder haften diese und der Verein als Gesamtschuldner. Der Haftende ist verpflichtet, die entstandenen Schäden binnen vierzehn Tagen nach Aufforderung auf seine Kosten zu beheben und den alten Zustand wiederherzustellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Gemeinde Tutzing ermächtigt, alle hierfür erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Schuldners durchzuführen.

(5) Die Garderobe ist vom Veranstalter/Nutzungsberechtigen in eigener Verantwortung zu führen. Für das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen und Sachen, insbesondere Kleidungsstücken, Wertsachen und dergleichen, wird seitens der Gemeinde Tutzing nicht gehaftet.

(6) Bei einer zwingend notwendigen Sperrung der Räumlichkeiten haftet die Gemeinde nicht für finanzielle Nachteile, die den Benutzern aus der Sperrung entstehen.

<u>Saal:</u>

(7) Die Haftung der Gemeinde Tutzing als Grundstückseigentümerin für den Saal gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 16
Fundsachen

Gefundene Gegenstände (Fundsachen) sind sicherzustellen und vom Finder unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu übergeben. Für die Behandlung gelten die Vorschriften über den Behördenfund.

§ 17
Beendigung der Nutzungsvereinbarung

Die Nichtbeachtung dieser Benutzungssatzung samt der in deren Vollzug erlassenen besonderen Anordnungen sowie der gegebenenfalls vorhandenen, geltenden Hausordnung kann die sofortige entschädigungslose Zurücknahme der Benutzungserlaubnis durch die Gemeinde Tutzing mit sich ziehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18
Gebühren

Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden Gebühren erhoben. Hierzu erlässt die Gemeinde Tutzing eine gesonderte Gebührensatzung.

§ 19
Zuwiderhandlungen

(1) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann nach vorheriger Verwarnung durch die Gemeinde Tutzing die Erlaubnis zur Benutzung der Räumlichkeiten ganz oder auf Zeit entzogen werden oder die Zuwiderhandlung aufgrund von Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden. Hierüber entscheidet die erste Bürgermeisterin.

(2) Die Gemeinde Tutzing ist berechtigt, die Überlassung ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeindeverwaltung die Überlassung des Saals nicht ausgesprochen hätte.

(3) Bei Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) und Sachbeschädigung (§ 303 StGB) bleibt die Stellung eines Strafantrags vorbehalten.

§ 20
Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für den Buttlerhofsaal der Gemeinde Tutzing vom 24.02.2017 außer Kraft.

Tutzing, den XX.XX.XXXX
Marlene Greinwald
Erste Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Buttlerhofsaals der Gemeinde Tutzing und des Thelinraums

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert, und Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert, folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde Tutzing erhebt für die Nutzung, sonstige Nebenkosten, wie Heizung, Strom- und Wasserverbrauch, sowie im Saal für allgemeine Reinigungskosten (bei Veranstaltungen andere Regelung) Gebühren für die in § 1 Abs. 1 der Satzung zur Regelung der Benutzung des Buttlerhofsaals der Gemeinde Tutzing und des Thelinraums genannten Räumlichkeiten nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind alle Nutzer der Räumlichkeiten.

§ 3
Gebührenhöhe

(1) Für die Nutzung des Buttlerhofsaals werden folgende Gebühren festgesetzt:

1.1 Örtliche Vereine, Organisationen, politische Gruppierungen, Kirchen, Pächter

	Kinder/Jugendliche	Erwachsene
Sportstunden, Übungsstunden, Proben von Vereinen	2,00 € / Stunde	4,00 € / Stunde
Aufführungen, Veranstaltungen usw. mit Gewinnerzielung und/oder Eintritt	Kostenfrei	50 € / Tag + Reinigung (optional)
Aufführungen, Veranstaltungen (z.B. Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen) ohne Gewinnerzielung und/oder Eintritt	Kostenfrei	Kostenfrei, aber eigene Reinigung

1.2 Auswärtige Vereine, Organisationen, Veranstalter

	Kinder/Jugendliche	Erwachsene
Sportstunden, Übungsstunden usw.	11,00 € / Stunde	11,00 € / Stunde
Aufführungen, Veranstaltungen usw.	Rahmen von 50 € bis 250 €	250 € pro Tag + 150 € Reinigung

(2) Für die Nutzung des Thelinraums werden folgende Gebühren festgesetzt:

2.1 Örtliche Vereine, Organisationen, politische Gruppierungen, Kirchen

Aufführungen, Veranstaltungen usw. mit Gewinnerzielung und/oder Eintritt	15,00 € / Stunde
Aufführungen, Veranstaltungen (z.B. Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen) ohne Gewinnerzielung und/oder Eintritt	Kostenfrei

2.2 Auswärtige Vereine, Organisationen, Veranstalter

Aufführungen, Veranstaltungen usw. mit Gewinnerzielung und/oder Eintritt	15,00 € / Stunde
Aufführungen, Veranstaltungen (z.B. Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen) ohne Gewinnerzielung und/oder Eintritt	15,00 € / Stunde

(3) Auf mögliche Zusatzkosten aufgrund der Satzung zur Regelung der Benutzung des Buttlerhofsaals der Gemeinde Tutzing und des Thelinraums wird hingewiesen.

§ 4
Kaution, Fälligkeit der Gebühren und Gebühren bei kurzfristiger Absage

1. Als Sicherheitsleistung für evtl. Gebäude- und Inventarschäden, außergewöhnlicher Verschmutzung oder Ersatzbeschaffung von Mobiliar und Ausstattungen in den Räumlichkeiten, kann je nach Veranstaltung, neben den Gebühren eine Kaution von mindestens 200 Euro erhoben werden.
2. Gebühren und Kaution werden spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Veranstaltung fällig.
3. Wird eine Veranstaltung spätestens 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter oder Benutzer abgesagt, werden pauschal 10 % der Grundgebühr als Bearbeitungsgebühr fällig. Bei späterer Absage ist die volle Gebühr fällig.

§ 5
Saal:
Sonderregelungen für den regelmäßig gebuchten Trainings- bzw. Kursbetrieb

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Nutzung der Räumlichkeiten.
2. Die abzurechnende Nutzungsdauer beträgt 16 oder 36 Wochen und ist bei Anfrage der Buchung anzugeben. Buchungs- und Abrechnungszeitraum ist das jeweilige Schuljahr.
3. Die Zeiten, in denen eine Nutzung des Saals in den Ferien erfolgt, werden entsprechend dem Stundensatz der Dauernutzung abgerechnet.
4. Die Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgt jeweils am Ende des Schuljahres bis spätestens 31. Oktober.
5. Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 6
Gebührenbefreiung

Über Gebührenbefreiung oder Gebührenreduzierung entscheidet die Gemeindeverwaltung nach schriftlicher Antragstellung durch den Benutzer.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für den Buttlerhofsaal der Gemeinde Tutzing vom 24.02.2017 inklusive der Änderungen vom 22.12.2022 außer Kraft.

Gemeinde Tutzing, XXXXX

Marlene Greinwald
Erste Bürgermeisterin

einstimmig beschlossen Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

TOP 9	Erlass von Satzungen zur Regelung der Benutzung und der Gebühren des Spülmobiles und des Toilettenwagens der Gemeinde Tutzing

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzungen:

Satzung zur Regelung der Benutzung des Spülmobiles und des Toilettenwagens der Gemeinde Tutzing

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1
Allgemeines

Das Spülmobil der Gemeinde Tutzing soll bei Festen und Veranstaltungen den Einsatz von Porzellangeschirr anstelle von Einweg-, Papp- und Plastikgeschirr durch die schnelle Reinigung unterstützen.

§ 2
Voraussetzungen der Verleihung

1. Die Gemeinde Tutzing verleiht das Spülmobil und den Toilettenwagen gegebenenfalls gegen Erhebung einer Benutzungsgebühr (Ausnahmen unter § 4) an ortsansässige Vereine und gemeindliche Institutionen, Kirchen und Schulen.
   Eine Verleihung an auswärtige Vereine, Institutionen und sonstige Dritte ist **nicht** möglich.
2. Belegungswünsche zur Benutzung des Spülmobils und des Toilettenwagens werden von der Gemeindeverwaltung entgegengenommen und koordiniert. Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Benutzung eines Fahrzeugs vor, so wird der Benutzer vorgezogen, dessen Anmeldung zuerst bei der Gemeinde eingegangen ist.
3. Das Spülmobil und der Toilettenwagen werden am Wochenende (Freitag bis Sonntag) nur an einen Benutzer verliehen.
4. Die Gemeinde behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung nicht erteilt worden wäre.
5. Die Gemeinde Tutzing ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Gebührensatzung den Veranstalter von der Benutzung der Fahrzeuge für weitere Veranstaltungen auszuschließen.
6. Der Ausleihende des Spülwagens verpflichtet sich, die Speisen und Getränke auf den Veranstaltungen nicht in Plastik- oder Papiergeschirr abzugeben. Im Sinne der Abfallvermeidung soll darauf geachtet werden, dass z.B.
   - Milch, Zucker, Senf u.ä. nicht in Produktionspackungen, sondern in Spendern zur Verfügung gestellt werden,
   - keine Plastiktischtücher verwendet werden.

   Außerdem soll darauf geachtet werden, dass eventuell wieder verwertbare Abfälle auch der Wiederverwertung zugeführt werden.
7. Für die Benutzung des Spülmobils wird ein Kanalanschluss und ein Stromanschluss (380 V), der mindestens 16 Ampere (besser 20 Ampere) abgesichert ist, benötigt. Der Gesamtanschluss beträgt 11 KW.
   Für die Benutzung des Toilettenwagens wird ebenfalls ein Kanalanschluss und ein Stromanschluss (220 V) sowie folgende Anhängevorrichtung: Ringzugöse, zul. Gesamtgewicht 2700 kg, zul. Geschwindigkeit 25 km/h benötigt.
8. Die Fahrzeuge werden frühestens einen Werktag vor dem Veranstaltungstag ausgegeben.

§ 3
Verleihbedingungen

A. Benutzung und Rückgabe

1. Die zwischen der Gemeinde und dem Benutzer vereinbarten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
2. An- und Abtransport sowie Auf- und Abbau des Spülmobils und des Toilettenwagens erfolgen grundsätzlich durch den Benutzer. Ausnahmen sind möglich.
3. Der Benutzer der Fahrzeuge ist verpflichtet, bei Abholung und Rücktransport die Fahrzeuge auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Eventuelle Beschädigungen sind umgehend der Gemeinde zu melden. Für Beschädigungen haftet jeweils der letzte Benutzer

der Fahrzeuge, es sei denn, dieser kann nachweisen, dass die Beschädigung nicht durch ihn verursacht wurde.
Beauftragten der Gemeinde Tutzing ist der Zutritt zu den Fahrzeugen jederzeit zu gestatten.

4. Der Benutzer verpflichtet sich, das Spülmobil und den Toilettenwagen insgesamt in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Sollten Verunreinigungen festgestellt werden, wird eine entsprechende Firma mit der Reinigung beauftragt. Die Kosten der Reinigung werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.
5. Wird das Spülmobil bzw. der Toilettenwagen zu spät oder in einem Zustand zurückgegeben, der ein sofortiges Weiterverleihen verbietet, so behält sich die Gemeinde Tutzing für jeden Tag der verspäteten Rückgabe bzw. der nichtmöglichen Nutzung vor, die Gebühr in Höhe von § 3 Nr. 1. Buchst. c) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Spülmobiles und des Toilettenwagens der Gemeinde Tutzing in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für den Fall, dass aufgrund einer Verunreinigung eine Firma mit der Reinigung beauftragt wird und dadurch kein unmittelbarer neuer Verleih möglich ist. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

B. Haftung, Beschädigung

1. Der Benutzer übernimmt das entsprechende Fahrzeug wie besichtigt. Die Gemeinde Tutzing haftet nicht für seine Funktionsfähigkeit.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, das Spülmobil bzw. den Toilettenwagen jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Die Hinweise zum Betrieb des Spülmobils sind zu befolgen.
3. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Tutzing und deren Angestellte oder Beauftragte.
4. Die Gemeinde Tutzing haftet als Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit der Anhänger. Der Benutzer ist verpflichtet, sich vor Fahrantritt durch eine Stichprüfung auf erkennbare Mängel von der Verkehrssicherheit der Anhänger zu überzeugen. Vorhandene Mängel sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.
5. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Tutzing an dem überlassenen Spülmobil oder dem Toilettenwagen entstehen. Jeder entstandene Schaden ist unverzüglich der Gemeinde zu melden.
6. Die Gemeinde Tutzing schließt für das Spülmobil folgende Versicherung ab:
   - Kfz-Haftpflichtversicherung
   - Kfz-Teilkaskoversicherung

§ 4
Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Tutzing Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung zulassen.

§ 5
Sonstige Bestimmungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Benutzungssatzung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
2. Erfüllungsort ist die Gemeinde Tutzing. Gerichtsstand ist der Sitz des zuständigen Amtsgerichts.
3. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Spülmobiles und des Toilettenwagens der Gemeinde Tutzing ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6
Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tutzing, XX.XX.2023
Marlene Greinwald
Erste Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Spülmobiles und des Toilettenwagens der Gemeinde Tutzing

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) und Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde Tutzing erhebt für die Nutzung des gemeindlichen Spülmobils und Toilettenwagens Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Schuldner/in der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind alle Personen, denen das Spülmobil oder der Toilettenwagen nach Bestätigung der Gemeinde verliehen wird.

§ 3
Gebühren

1. Die Gebühren für das Spülmobil betragen:

   a) bei ortsansässigen Vereinen und gemeindlichen Institutionen, Kirchen und Schulen, welche eine öffentliche Veranstaltung in der Gemeinde ohne Eintritt durchführen: **ohne Gebühr**
   b) für Veranstaltungen in Tutzing, bei welchen der Reinerlös komplett an gemeinnützige Organisationen weitergegeben wird: **ohne Gebühr**
   c) für sonstige Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen und gemeindlichen Institutionen, Kirchen und Schulen: **pro Benutzungstag 75,00 €**

   Diese Gebühren beziehen sich grundsätzlich auf die Abholung und Rückgabe ab dem Bauhof der Gemeinde Tutzing in der Bernrieder Straße 24, 82327 Tutzing-Unterzeismering oder dem aktuellen Standort des jeweiligen Spülmobils.

2. Die Gebühren für den Toilettenwagen betragen:

   a) bei ortsansässigen Vereinen und gemeindlichen Institutionen, Kirchen und Schulen, welche eine öffentliche Veranstaltung in der Gemeinde ohne Eintritt durchführen: **ohne Gebühr**
   b) für Veranstaltungen in Tutzing, bei welchen der Reinerlös komplett an gemeinnützige Organisationen weitergegeben wird: **ohne Gebühr**
   c) für sonstige Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen und gemeindlichen Institutionen, Kirchen und Schulen: **pro Benutzungstag 50,00 €**

   Diese Gebühren beziehen sich grundsätzlich auf die Abholung und Rückgabe ab dem Bauhof der Gemeinde Tutzing in der Bernrieder Straße 24, 82327 Tutzing-Unterzeismering oder dem gemeindlichen Lagerplatz im Primelweg in 82327 Tutzing-Kampberg. Ggf. kann ein abweichender Ort vereinbart werden.

3. Kann der Toilettenwagen oder das Spülmobil nicht selbst abgeholt werden und die Lieferung ist für den Bauhof zeitlich möglich, entstehen folgende Gebühren:
   a) Personal (pro Person): 44,00 € / Std.
   b) Fahrzeug: 46,30 € / Std.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld und Zusatzkosten

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestätigung der Gemeinde über den Verleih.
2. Für die Absage der Reservierung bis zu zwei Tage vor dem reservierten Termin wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € in Rechnung gestellt. Erfolgt die Absage zu einem späteren Zeitpunkt, so ist der gesamte Rechnungsbetrag zu entrichten.
3. Die Gebühren sind im Voraus, sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Angebrochene Tage gelten als volle Benutzungstage, sofern nicht lediglich an diesem Tag die Abholung oder Rückgabe erfolgt.

§ 5
Ausnahmen

1. In besonderen Fällen kann die Gemeinde Tutzing Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Gebührensatzung zulassen.
2. Eine Befreiung von Gebühren ist in Ausnahmefällen möglich, muss aber schriftlich beantragt und begründet werden. Die Bürgermeisterin trifft die Entscheidung darüber in eigener Zuständigkeit.

§ 6
Sonstige Bestimmungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Gebührensatzung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
2. Erfüllungsort ist die Gemeinde Tutzing. Gerichtsstand ist der Sitz des zuständigen Amtsgerichts.
3. Die Satzung zur Regelung der Benutzung des Spülmobiles und des Toilettenwagens der Gemeinde Tutzing ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tutzing, XX.XX.2023
Marlene Greinwald
Erste Bürgermeisterin

einstimmig beschlossen Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

TOP 10 Bestellung einer neuen Standesbeamtin

Beschluss:

Frau Christine Siegert wird mit Wirkung zum 01. Januar 2024 zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Tutzing bestellt.

einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

TOP 11 Ernennung einer Standesamtsleitung gem. § 4 Abs. 1 AVPStG

Beschluss:

1. Die Ernennung von Frau Kathrin Bernwieser als Standesamtsleitung des Standesamtsbezirks Tutzing wird mit Wirkung zum 31.12.2023 widerrufen.

2. Frau Christine Siegert wird mit Wirkung zum 01. Januar 2024 zur Leitung des Standesamtsbezirks Tutzing ernannt.

einstimmig beschlossen Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

TOP 12 Errichtung eines Seewärmenetzes für Tutzing - Machbarkeitsstudie

Herr Lorenz von „Tutzing klimaneutral 2035“, berichtet von bereits bestehenden Seewärmenetzen in der Schweiz und stellt mögliche Varianten für ein solches Seewärmenetz in Tutzing vor. Vordinglich werden hier die Verlegung von Leerrohren im Zuge der Hauptstraßensanierung erläutert.
Die in der anschließenden regen Diskussion aufgeworfenen Fragen wären zum Großteil in einer Machbarkeitsstudie zu beantworten.

Der Gemeinderat beabsichtigt das Projekt weiter zu verfolgen und bittet Hr. Lorenz in der Sitzung des Gemeinderates im Februar oder März 2024, um eine erneute Vorstellung mit weiteren Details.

TOP 13 Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes

- Frau erste Bürgermeisterin Greinwald dankt dem Bauhof, der Feuerwehr und allen Helfern für die Arbeit hinsichtlich der starken Schneefälle in der vergangenen Woche.

- Des Weiteren dank sie der ATG für die unkomplizierte Verlegung des Christkindlmarktes.

- Frau erste Bürgermeisterin Greinwald teilt mit, dass die Gemeinde von der Regierung Fördermittel in Höhe von 195.000 € für den Breitbandausbau erhalten hat.

- Des Weiteren wird mitgeteilt, dass der HFW-Ausschuss ausfällt und BOA-Ausschuss stattfindet.

- Ob der UEV-Ausschuss stattfindet wird noch rechtzeitig mitgeteilt.

- Frau Gemeinderätin Doll bittet um Schneeräumung der teils zugeschütteten Behindertenparkplätze.

Mit Dank für die Mitarbeit schließt Erste Bürgermeisterin Marlene Greinwald um 20:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.